

Gesetzliche Mehrwegquoten

FÜR GETRÄNKEVERPACKUNGEN

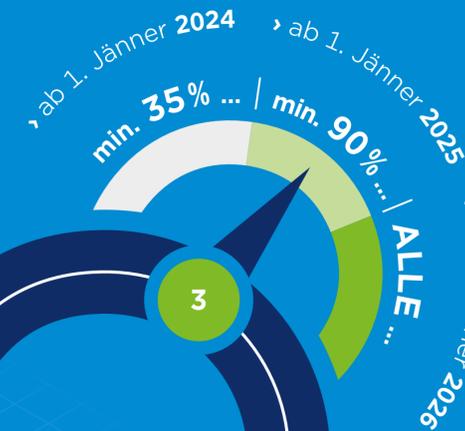


DIE REGELUNG GILT NUR FÜR ...

- › den Lebensmittelhandel (LEH) mit Verkaufsflächen über 400 m²
- › Onlineshops (gelten als eine Filiale)

FRISTEN

... LEH-Verkaufsstellen über 400 m² müssen Getränke in Mehrwegverpackungen führen



Ein Produkt in Mehrwegverpackung muss während seiner gesamten Lebensdauer mindestens 12 Produktkreisläufe aufweisen.

(Lt. Richtlinie UZ 26, Kriterium Mehrweggebinde)



BETROFFENE GETRÄNKEKATEGORIEN & ANGEBOTSQUOTEN



ERFÜLLUNG DER QUOTEN



Anteil an Produkten in Mehrwegverpackungen*

- › min. 15% für Bier und Wasser
- › min. 10% für Saft, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Milch

Min. 25% Absatzvolumen

in Mehrwegverpackungen über alle Getränkekategorien

Angebot von Getränken in Mehrweg

- › in jeder Verkaufsstelle
- › aus jeder Kategorie

* Bei der Berechnung der Mehrwegquote wird nur der Basisartikel gezählt, unabhängig davon, ob als Einzelartikel, Sixpack oder Tray angeboten.

UNSER TIPP für die korrekte Umsetzung der Mehrwegquote:

Kategorisieren Sie Ihre Artikel in den Stammdaten in Einweg/Mehrweg bzw. mit/ohne Pfand! Das Stammdatenservice GS1 Sync enthält neue entsprechende Felder dafür.

www.gs1.at/gs1-sync

AUSNAHMEN VON DER BERECHNUNG

- › Wasser, Saft und alkoholfreie Getränke in Kunststoff-Einwegverpackungen & Einwegdosen bis einschließlich 0,5 l Füllvolumen
- › Saison- und Wochenartikel

TO DO

- ✓ An Regalen muss eine **eindeutige Beschriftung** zur Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegverpackungen angebracht werden.
- ✓ Elektronische **Meldung der Ergebnisse** pro Verkaufsstelle bis zum 15. März des Folgejahres durch den Letztvertreiber.

Illustrationen © Macrovector/Stock

Folgen Sie uns!



www.gs1.at/mehrweg-getraenkeverpackungen

